

aufnahmen. Im Gebiete des Landes Thüringen werden 63 Banken, auf dem Territorium des Landes Sachsen 77 Banken eröffnet.

Zur Entwicklung der Tätigkeit dieser Banken hat die Sowjetische Militärverwaltung nach einem Beschluß des Obersten Chefs den Verwaltungen der Provinzen und Länder einen Kredit in Höhe von 200 000 000 RM. eingeräumt. Die Zweigstellen der Berliner Stadtbank haben gegenwärtig bereits einen Kredit in Höhe von über 5 000 000 RM. an verschiedene Unternehmen und Firmen gewährt.

Die Banken der Provinzen und Städte haben jetzt die Möglichkeit, den Umfang der Kreditanlagen auf der Grundlage ihrer eigenen Passiva, die sich infolge des immer ansteigenden Zustromes an Geldmitteln auf die laufenden Konten der Kunden bilden, zu vergrößern.

Die Banken zahlen für laufende Konten je nach der Kündigungsfrist von  $1\frac{3}{4}$  bis 3% Zinsen pro Jahr, erhalten dagegen für kurzfristige Anleihen  $4\frac{1}{2}$ %. Diese Prozentsätze bilden einen Ansporn für den Zustrom der Einlagen und sind für die Kreditnehmer nicht belastend.

In den Hauptbestimmungen über die Kredithilfe für die einzelnen Wirtschaftszweige, die gegenwärtig ausgearbeitet werden, ist eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen zur Weiterentwicklung der Kredithilfe an die wiederhergestellten Industrie- und Handelsunternehmen und an die Landwirtschaft der sowjetischen Besatzungszone, was die beschleunigte Wiederherstellung und Inbetriebnahme der Unternehmen und eine wesentliche Erweiterung des Handelsnetzes möglich machen wird.

Bekanntgegeben am 12. September 1945.

### **An die Provinzial- und örtlichen Selbstverwaltungen sowie an die Besitzer von Industrieunternehmen (zur Kenntnisnahme)**

Laut Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, des Marschalls der Sowjetunion *G. Shukow*, sind die Provinzial- und örtlichen Selbstverwaltungen der Provinzen der sowjetischen Besatzungszone verpflichtet, für die Inbetriebsetzung der Industrieunternehmen binnen kürzester Frist zu sorgen.

Entsprechend dem Befehl Marschall Shukows hat das Wirtschaftsamt der Sowjetischen Militärverwaltung vorläufige Ausführungsbestimmungen über die Belieferungsordnung für Rohstoffe, Materialien, Brennstoff- und Elektroenergie sowie andere Waren in den Monaten August und September d. J. herausgegeben.

Diese Ausführungsbestimmungen des Wirtschaftsamtes setzen folgende Belieferungsordnung für Rohstoffe, Materialien, Brennstoff- und Elektroenergie an die Besitzer von Industrieunternehmen fest:

- a) Eine Genehmigung zur Belieferung aus Bezugsquellen innerhalb des Bezirks erteilt die deutsche örtliche Selbstverwaltung auf einen Antrag der Besitzer der Unternehmen.
- b) Die Erteilung der Genehmigungen für Belieferung aus anderen Bezirken innerhalb der Provinz erfolgt durch die deutsche Provinzialselbstverwaltung.